
Grossratsbeschluss
betreffend den Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat
(GSK)

vom 10.03.2020 (Stand 01.09.2020)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung (KV)¹⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Art. 1

¹ Der Kanton Bern tritt dem Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat vom 20. Mai 2019 (GSK)²⁾ bei.

Art. 2

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen des Konkordats zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Änderungen des Verfahrens oder der Organisation handelt.

Art. 3

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, das Konkordat gemäss Artikel 70 Absatz 2 zu kündigen.

Art. 4

¹ Der Grossratsbeschluss vom 15. Juni 2005 betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (BSG 945.4) wird aufgehoben.

Art. 5

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. September 2020 in Kraft.

¹⁾ BSG [101.1](#)

²⁾ BSG [945.4-1](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
20-079

Art. 6

¹ Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

Bern, 10. März 2020

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Zaugg-Graf
Der Generalsekretär: Trees

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 12. August 2020

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist. Der Grossratsbeschluss ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

*Für getreuen Protokollauszug
Der Staatsschreiber: Auer*

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
10.03.2020	01.09.2020	Erlass	Erstfassung	20-079

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	10.03.2020	01.09.2020	Erstfassung	20-079